



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. Dezember 1966

Teil II Nr.147

Tag

Inhalt

Seite

24. 11. 66 Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee. — Förderungsverordnung — 957

24. 11.66 Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung 962

Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

— Förderungsverordnung —

Vom 24. November 1966

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) und § 16 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBl. I S. 45) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Institutionen, Schulen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben:

- a) mit den Angehörigen ihrer Betriebe, die aktiven Wehrdienst leisten, eine ständige enge Verbindung zu halten;
- b) mit den Familienangehörigen der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen Verbindung zu halten, sie in das gesellschaftlich-politische Leben des Betriebes mit einzubeziehen und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.²

(2) In Betriebskollektivverträgen, anderen Vereinbarungen oder durch schriftliche Weisungen der Leiter der Betriebe ist festzulegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die im Abs. 1 gestellten For-

derungen zu erfüllen, und welche Rechte den Angehörigen der Betriebe während der Zeit des aktiven Wehrdienstes gegenüber dem Betrieb gewährt werden.

II. Abschnitt

Ansprüche der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Den Wehrpflichtigen darf während des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Ein Aufhebungsvertrag darf nur auf Antrag eines Wehrpflichtigen abgeschlossen werden.

(3) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich ein Wehrpflichtiger nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.

§ 3

Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Wird ein Mitglied oder ein Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes die Mitgliedschaft bzw. die Kandidatur.

§ 4

Vorlage des Einberufungsbefehls

Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Pflichten der Betriebe

(1) Den Wehrpflichtigen darf bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Grundwehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.